

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2019

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [A. A. gegen die Schweiz](#) vom 5. November 2019 (Nr. 32218/17)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); zum Christentum konvertierter afghanischer Flüchtling mit Wegweisung bedroht

Der Fall betrifft die Wegweisung eines vom Islam zum Christentum konvertierten afghanischen Staatsangehörigen der Ethnie Hazara aus der Schweiz in sein Herkunftsland. Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK machte der Beschwerdeführer beim Gerichtshof geltend, dass er im Falle einer Wegweisung nach Afghanistan Opfer von Misshandlungen sein würde. Der Gerichtshof hob hervor, dass die zum Christentum konvertierten oder dessen verdächtigten Afghanen gemäss zahlreichen internationalen Dokumenten zur Lage in Afghanistan von verschiedenen Gruppierungen verfolgt zu werden drohen. Die Verfolgung kann eine staatliche Form annehmen und in der Todesstrafe enden. Gemäss dem Gerichtshof hat das Bundesverwaltungsgericht zwar die Authentizität der Konversion des Beschwerdeführers in der Schweiz anerkannt, aber die Risiken, die diesem bei einer Wegweisung nach Afghanistan persönlich drohen, nicht hinreichend gewürdigt. Aus der Akte gehe namentlich nicht hervor, dass der Beschwerdeführer dazu befragt worden sei, wie er seinen christlichen Glauben seit seiner Taufe in der Schweiz lebt und bei einer Wegweisung in Afghanistan und insbesondere in Kabul, wo er nie gelebt hat und sich nach eigenem Dafürhalten keine Zukunft aufbauen kann, weiterleben könnte. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [I. L. gegen die Schweiz](#) vom 3. Dezember 2019 (Nr. 72939/16)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Festhaltung in Sicherheitshaft während eines hängigen Verfahrens bis zum Entscheid über die Verlängerung einer abgelaufenen stationären therapeutischen Massnahme

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei ohne gesetzliche Grundlage im Schweizer Recht in Sicherheitshaft gehalten worden. Die Haft war nach Ablauf der Höchstdauer einer stationären therapeutischen Massnahme, zu welcher der Beschwerdeführer fünf Jahre früher verurteilt worden war, gestützt auf die analog angewandten strafprozessualen Bestimmungen zur Untersuchungshaft angeordnet worden, bis zum Entscheid des Gerichts über den Antrag zur Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme. Der Gerichtshof befand, dass die Haftanordnung nicht notwendig geworden wäre, wenn das Urteil über die Verlängerung der stationären Massnahme rechtzeitig ergangen wäre. Es sei unbestritten, dass diese Sicherheitshaft keine ausdrückliche Gesetzesgrundlage im Schweizer Strafrecht habe und dass diesbezüglich auch keine lang dauernde nationale Rechtsprechung bestehe. Er befand ferner, dass der Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers schwer wiege und die Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit eines Freiheitsentzugs folglich streng auszulegen sind. Die Anwendung einer materiellen Bestimmung per Analogie oder Verweis sei deshalb nicht tolerierbar. Er schloss, dass das Bundesrecht den Anforderungen an ein «Gesetz» nach Artikel 5 Absatz 1 EMRK nicht genügt und dass die Sicherheitshaft des Beschwerdeführers während des hängigen

Verfahrens bis zum Entscheid über die Verlängerung der Massnahme konventionswidrig war. Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (einstimmig).
Der Bundesrat hat am 24. Februar 2020 die Neuurteilung durch die Grosse Kammer beantragt.

Entscheid [Maddalozzo gegen die Schweiz](#) vom 3. Dezember 2019 (Nr. 19338/18)

Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); weitere Verwahrung eines rückfallgefährdeten Mannes mit einem gefährlichen Verhalten

Der Fall betrifft den Entscheid, die Verwahrung eines zu fünf Jahren Freiheitsentzug verurteilten Mannes fortzusetzen.

Unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 1 EMRK rügte der Beschwerdeführer den fehlenden Kausalzusammenhang zwischen seiner ursprünglichen Verurteilung und dem Entscheid, die Verwahrung fortzusetzen. Er beschwerte sich ausserdem darüber, dass der Massnahmenvollzug in einer Strafanstalt nicht angemessen ist. Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK rügte er, dass er eine Freiheitsstrafe ohne Aussicht auf Entlassung verbüsst und dass er keine therapeutische Betreuung erhält.

Der Gerichtshof befand, dass der Beschwerdeführer kohärent und entsprechend seiner Situation medizinisch versorgt worden ist und dass er in Anstalten inhaftiert war, die für die Haft psychisch gestörter Straftäter geeignet sind. Die Möglichkeit einer Entlassung sei ferner in regelmässigen Abständen von Amtes wegen oder auf Antrag geprüft worden. Folglich sei die fragliche Verwahrung nicht unaufhebbar. Der Gerichtshof schloss, dass sich der Entscheid zur Fortsetzung der Verwahrung des Beschwerdeführers auf eine angemessene und regelmässig aktualisierte Beurteilung seiner Gefährlichkeit stützt. Unzulässig (einstimmig).

Entscheid [Porchet gegen die Schweiz](#) vom 8. Oktober 2019 (Nr. 36391/16)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 5 EMRK); Minderung der Haftstrafe als angemessener Schadenersatz

Der Fall betrifft die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers in einem Raum für den Polizeigewahrsam bis zu 48 Stunden und seinen Antrag auf Schadenersatz. Dem Beschwerdeführer wurde als Schadenersatz für die 16 Tage Untersuchungshaft in unangemessenen Räumlichkeiten eine Minderung der Haft um 8 Tage gewährt. Das Bundesgericht erachtete es als mit dem Schweizer Recht vereinbar, anstatt einer finanziellen Leistung einen Schadenersatz in Form einer Haftminderung zu gewähren.

Unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 5 EMRK machte der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof geltend, dass diese Bestimmung ein direktes und einklagbares Recht auf eine finanzielle Entschädigung begründet. Er warf den Schweizer Gerichten vor, ihm diesen Schadenersatz nicht gewährt zu haben, und fügte an, dass das Schweizer Recht einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung vorsehe.

Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass diese Art der Wiedergutmachung mit Artikel 5 Absatz 5 EMRK vereinbar ist und dass der Beschwerdeführer folglich nicht Opfer einer Verletzung dieser Bestimmung ist. Beschwerde unzulässig (einstimmig)

Entscheid [Kryezi gegen die Schweiz](#) vom 8. Oktober 2019 (Nr. 73694/14)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Wegweisung des Beschwerdeführers in den Kosovo trotz einer schweren Herzgefässkrankheit

Der Fall betrifft den Wiederruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers nach einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten. Nach Einreichung seiner Beschwerde beim Gerichtshof hat der Beschwerdeführer unter Berufung auf seinen verschlechterten Gesundheitszustand bei den nationalen Instanzen ein Wiedererwägungsgesuch gestellt. Das Bundesgericht schloss auf eine erhebliche Änderung der Umstände in Bezug auf die Gesundheit des Betroffenen sowie dessen Behandlung und wies den Fall für neue Abklärungen an das kantonale Amt für Migration zurück. Gestützt darauf beantragte die Schweiz die Streichung der Beschwerde aus dem Register.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer während des hängigen Verfahrens nicht in den Kosovo weggewiesen wird, dass die neue Verfügung des Migrationsamts der Beschwerde unterliegt und dass der Beschwerdeführer – falls die nationalen Behörden seine Wegweisung in den Kosovo bestätigen sollten – den Gerichtshof erneut rechtzeitig um eine provisorische Massnahme ersuchen könne, in deren Rahmen dieser seine Rügen wieder prüfen könne. Streichung aus dem Register.

Entscheid [Diala gegen die Schweiz](#) vom 10. Dezember 2019 (Nr. 35201/18)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Landesverweisung des Beschwerdeführers nach Nigeria

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um einen Staatsangehörigen Nigerias («erster Beschwerdeführer») sowie um seine Ehefrau und ihre drei Kinder, die ihrerseits Schweizer Staatsangehörige sind. Der Fall betrifft die Landesverweisung des ersten Beschwerdeführers nach Nigeria hauptsächlich wegen dessen Verurteilung infolge Beteiligung in einem Fall von Drogenhandel.

Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK rügten die Beschwerdeführer, dass die Wegweisung des ersten Beschwerdeführers nach Nigeria ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen würde.

In Bezug auf die Ehefrau und die Kinder des ersten Beschwerdeführers befand der Gerichtshof, dass sie nicht berechtigt sind, im Namen des ersten Beschwerdeführers die auf Artikel 8 EMRK gestützte Beschwerde zu erheben. In Bezug auf den ersten Beschwerdeführer befand der Gerichtshof, dass die nationalen Behörden alle relevanten Interessen hinreichend abgewogen haben, um einzuschätzen, ob die strittige Massnahme in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Er hielt unter anderem Folgendes fest: Selbst wenn berücksichtigt werde, dass der erste Beschwerdeführer seit seiner Verurteilung 2016 keine Straftaten begangen und sich vorbildlich verhalten habe, sei er für schwere Taten im Zusammenhang mit dem Handel mit erheblichen Mengen von Drogen verurteilt worden; das erste Mal sei er mit einer falschen Identität in die Schweiz eingereist und habe sich bis zu seiner Rückführung nach Benin ohne Aufenthaltstitel dort aufgehalten; während seines kurzen Aufenthalts in der Schweiz sei er mehrmals wegen geringfügiger Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden; bei seiner Rückkehr in die Schweiz weniger als ein Jahr später hätten ihn die Behörden ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Auswirkungen die Begehung weiterer Straftaten auf seinen Rechtsstatus hätte. Der Gerichtshof erinnerte ferner daran, dass seine Ehefrau wusste, welche Risiken ihr Ehemann im Falle neuer Probleme mit der Justiz eingehen und dass allenfalls eine Landesverweisung drohe. Im Übrigen haben die nationalen Behörden anerkannt, dass es eindeutig dem Wohl des Kindes entspricht, bei seinen beiden Eltern aufzuwachsen. Sie haben den Fall des Beschwerdeführers mit Verweis auf die Tatsache, dass seine strafbaren Handlungen dem Wohl der Kinder zuwiderliefen, jedoch zurecht relativiert. Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit unzulässig (einstimmig).

Entscheid [Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft u. a. gegen die Schweiz](#) vom 12. November 2019 (Nr. 68995/13)

Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Feststellung, wonach eine Sendung über Botox über Tierversuche hätte berichten müssen

Der Fall betrifft den Ausgang einer Beschwerde betreffend die Ausstrahlung einer Sendung zum Thema Botox. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) und das Bundesgericht hatten festgestellt, dass in der Sendung nicht auf die Tierversuche eingegangen wurde, die für die Herstellung des Produkts notwendig sind. Als öffentlicher Leistungserbringer habe die Fernsehgesellschaft gegen ihre Pflicht verstossen, in der Sendung die Ereignisse sachgerecht darzustellen. Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK rügten die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und drei Redaktionsmitglieder der betreffenden Sendung (die Beschwerdeführer) die abschreckende Wirkung des Urteils des Bundesgerichts.

Die Beschwerde der drei Redaktionsmitglieder der Sendung erklärte der Gerichtshof für unzulässig, da sie nicht alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hatten. Was die Beschwerde der SRG angeht, hat diese gemäss dem Gerichtshof nicht nachgewiesen, dass die behauptete abschreckende Wirkung in einem konkreten Fall eingetreten ist. Ausserdem hätte das Verfahren für die Beschwerdeführerin keine tatsächlichen oder rechtlichen Folgen gehabt. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin in späteren Sendungen zu Botox die Tierversuche weiterhin nicht erwähnt, ohne dass dies rechtliche Folgen gehabt hätte. Überdies sei die Beschwerdeführerin nicht «bestraft» worden. Denn es hätte genügt, auf der Website auf die ergangenen Entscheide der nationalen Instanzen hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund schloss der Gerichtshof, dass der in der vorliegenden Rechtssache gerügte Entscheid nicht einen «Eingriff» in das Recht der Beschwerdeführerin auf freie Meinungsäusserung dargestellt hat. Beschwerde unzulässig (einstimmig).

Entscheid [Masuta gegen die Schweiz](#) vom 5. November 2019 (Nr. 23385/15)

Nichteinhaltung der Beschwerdefrist von 6 Monaten (Art. 35 Abs. 1 und 4 EMRK)

Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 2 EMRK beschwerte sich der Beschwerdeführer über die Verletzung der Unschuldsvermutung, weil ihm die Verfahrenskosten auferlegt worden sind, obwohl das Verfahren abgeschlossen worden ist.

Der Gerichtshof merkte an, dass die Beschwerde mehr als eineinhalb Jahre nach dem Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eingereicht worden ist. Diese hat über die einschlägige Frage im vorliegenden Fall endgültig entschieden. Die Rüge ist folglich zu spät geltend gemacht worden (Art. 35 Abs. 1 und 4 EMRK). Beschwerde unzulässig (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [N. A. gegen Finnland](#) vom 1. Oktober 2019 (Nr. 25244/18)

Verbot der unmenschlichen Behandlung und der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Ausschaffung eines Irakers, der nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland getötet wurde

Der Fall betrifft den Entscheid, den Vater der Beschwerdeführerin in seinen Herkunftsstaat Irak auszuschieben, wo er in der Folge getötet worden ist. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die finnischen Behörden die Gefahren, die dem Vater der

Beschwerdeführerin im Irak drohten, nicht eingehend genug geprüft haben, obwohl sie seine Darstellung des Sachverhalts bezüglich zweier Anschläge auf ihn haben gelten lassen. Die Anschläge waren während Spannungen zwischen schiitischen und sunnitischen Gruppierungen verübt worden (der Betroffene war Sunnit). Gemäss dem Gerichtshof kannten die Behörden die Gefahren, die dem Betroffenen drohten, oder hätten sie kennen müssen. Der Vater der Beschwerdeführerin hatte eine Auseinandersetzung mit einem schiitischen Kollegen gehabt, als er als Ermittler im irakischen Innenministerium arbeitete. Durch den Ausschaffungsentscheid der finnischen Behörden war er schliesslich gezwungen, die freiwillige Rückkehr in den Irak zu akzeptieren. Dort ist er kurz nach seiner Ankunft durch zwei Schüsse getötet worden. Verletzung der Artikel 2 und 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [T. K. und S. R. gegen Russland](#) vom 19. November 2019 (Nr. 28492/15 und 49975/15)

Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Auslieferung von Usbeken nach Kirgisistan

Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die russischen Gerichte die Aussagen der Beschwerdeführer sorgfältig geprüft haben und dass die Begründung ihrer Auslieferung angemessen ist. Sie haben namentlich die allgemeine Menschenrechtslage in Kirgisistan, die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführer und die Zusicherungen der kirgisischen Behörden berücksichtigt. Die Zusicherungen werden ausserdem durch einen gemeinsamen Kontrollmechanismus unterstützt, nach welchem diplomatisches Personal Russlands die kirgisischen Haftanstalten besucht, in denen die ausgelieferten Personen inhaftiert sind. Der Gerichtshof stellte fest, dass kein Grund besteht, die Haltung der russischen Gerichte in Frage zu stellen, und befand, dass den Beschwerdeführern weder aufgrund der allgemeinen Lage im Land noch ihrer Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit der Usbeken tatsächlich drohe, bei einer Auslieferung nach Kirgisistan eine Artikel 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung zu erleiden. Nach den Ereignissen des Jahres 2010 hatte der Gerichtshof geurteilt, dass die Auslieferung von Usbeken nach Kirgisistan Artikel 3 EMRK verletzen würde. Nach Überprüfung der aktuellen Situation der Beschwerdeführer und angesichts der jüngsten internationalen Berichte betonte er jedoch, dass die Usbeken nicht mehr als verletzbare Gruppe eingestuft werden, der allein wegen ihrer ethnischen Herkunft Misshandlungen drohen. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Urteil [Ilias und Ahmed gegen Ungarn](#) vom 21. November 2019 (Nr. 47287/15) (Grosse Kammer)

Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Ausschaffung von zwei Asylsuchenden nach Serbien

Der Fall betrifft zwei Asylsuchende aus Bangladesch, die 23 Tage in einer Transitzone an der Grenze in Ungarn verbrachten, bevor sie nach Ablehnung ihres jeweiligen Asylgesuchs nach Serbien ausgeschafft wurden.

Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführer insbesondere geltend, dass die ungarischen Behörden ihre Beschwerde, dass ihnen bei einer Ausschaffung nach Serbien effektiv Misshandlung droht, nicht angemessen geprüft hätten. Sie sahen darin Verletzung von Artikel 3 EMRK. Unter Berufung auf denselben Artikel beschwerten sie sich über ihre Haftbedingungen in der Transitzone. Sie rügten ferner, dass sie unter Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und 5 Absatz 4 EMRK (Recht auf richterliche Haftprüfung innerhalb kurzer Frist) in der Transitzone festgehalten worden seien.

In Bezug auf Artikel 3 EMRK haben es die ungarischen Behörden gemäss dem Gerichtshof versäumt, das Risiko zu beurteilen, dass den Beschwerdeführern in Serbien der Zugang zum Asylverfahren verweigert wird oder dass sie nach Griechenland abgeschoben werden, wo, gerichtlich festgestellt, die Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern gegen Artikel 3 EMRK verstossen.

In Bezug auf Artikel 5 EMRK stellte der Gerichtshof in Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung fest, dass diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da in der Transitzone faktisch nicht die Freiheit entzogen wurde. Er vertrat namentlich die Auffassung, dass die Beschwerdeführer aus eigener Initiative in die Transitzone eingereist sind und dass sie in der Praxis die Möglichkeit hatten, nach Serbien zurückzukehren, wo weder ihr Leben noch ihre Gesundheit in Gefahr waren. Ihre in Bezug auf Artikel 3 EMRK geäusserten Befürchtungen, in Serbien keinen Zugang zum Asylsystem zu erhalten oder nach Griechenland zurückgeschickt zu werden, reichten nicht aus, um ihren Aufenthalt in der Transitzone als unfreiwillig einzustufen. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig) wegen ihrer Ausschaffung nach Serbien und keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Mehrheit).

Urteil [A. S. gegen Norwegen](#) (Nr. 60371/15) und [Abdi Ibrahim gegen Norwegen](#) (Nr. 15379/16) vom 1. Oktober 2019

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Entscheid, gegen den Willen der Mütter ein Kind in einer Pflegefamilie unterzubringen und ein anderes zur Adoption freizugeben

Die Fälle betreffen Entscheide zur Betreuung der Kinder der Beschwerdeführerinnen in jungen Jahren. In der Folge weigerten sich die norwegischen Behörden und Gerichte im ersten Fall, die für einen längeren Zeitraum vorgesehene Platzierung in der Pflegefamilie zu beenden. Im zweiten Fall erlaubten sie die Adoption durch die Pflegefamilie. Diese Entscheide wurden gegen den Willen der Beschwerdeführerinnen getroffen, denen jegliches Besuchsrecht verweigert wurde.

Mit Verweis auf sein Urteil vom 10. September 2019 in der Rechtssache [Strand Lobben gegen Norwegen](#) hielt der Gerichtshof fest, dass eine «strenge Kontrolle» ausgeübt werden muss, wenn die Besuchsrechte der Eltern nach der Platzierung ihres Kindes eingeschränkt werden. Der Gerichtshof stellte fest, dass in diesen beiden Fällen im Entscheidungsprozess betreffend die Kinder die Ansichten und Interessen der Beschwerdeführerinnen nicht gebührend berücksichtigt worden sind, was zu einer Verletzung ihrer Rechte führte. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [López Ribalda u. a. gegen Spanien](#) vom 17. Oktober 2019 (Nr. 1874/13 und 8567/13) (Grosse Kammer)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); geheime Videoüberwachung von Mitarbeiterinnen durch versteckte Kameras

Der Fall betrifft die geheime Videoüberwachung von Mitarbeiterinnen, die zu ihrer Entlassung führte. Unter Berufung auf die Artikel 8 und Artikel 6 Absatz 1 EMRK machten die Beschwerdeführerinnen geltend, dass die verdeckte Videoüberwachung und die Verwertung der auf diese Weise beschafften Daten durch die nationalen Gerichte, die gestützt auf diese Daten auf die Rechtmässigkeit ihrer Entlassungen geschlossen haben, nicht rechtmässig war. Die Beschwerdeführerinnen, die Vergleichsvereinbarungen unterschrieben hatten, rügten zudem, dass sie nach dem Ansehen der Videoaufzeichnungen zum Unterzeichnen gezwungen worden sind und dass die Vereinbarungen nicht als Beweis für die Gültigkeit ihrer Entlassungen hätten zugelassen werden dürfen.

In Bezug auf Artikel 8 EMRK stellte der Gerichtshof insbesondere fest, dass die spanischen Gerichte die Rechte der Beschwerdeführerinnen – des Diebstahls verdächtige Supermarktangestellte – sorgfältig gegen die Rechte des Arbeitgebers abgewogen und die Rechtfertigung der Videoüberwachung eingehend geprüft hatten. Die Tatsache, dass sie trotz einer gesetzlichen Verpflichtung nicht vorab über ihre Überwachung informiert worden seien, war gemäss dem Gerichtshof angesichts des berechtigten Verdachts auf schwerwiegende Unregelmässigkeiten und der festgestellten Verluste unter Berücksichtigung des Umfangs und der Folgen dieser Massnahme eindeutig gerechtfertigt. In Bezug auf Artikel 6 EMRK stellte der Gerichtshof insbesondere fest, dass die Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit hatten, gegen die Verwertung der Aufzeichnungen als Beweismittel Einspruch zu erheben; dass die Gerichte ihre Entscheide ausführlich begründet haben; dass die Aufzeichnungen nicht die einzigen Beweisstücke in der Akte waren; dass es sich um eindeutige Beweise handelte, die nicht erhärtet werden mussten, und dass die Gerichte der Akte weitere Beweisstücke hinzugefügt hatten. Er kam zum Schluss, dass die Verwertung der Videoüberwachungsbilder als Beweismittel keinen Einfluss auf die Fairness des Verfahrens hatte. Er stellte ferner fest, dass die dritte, vierte und fünfte Beschwerdeführerin die Möglichkeit erhalten haben, die Gültigkeit der Vergleichsvereinbarungen anzufechten und gegen ihre Zulassung als Beweismittel Einspruch zu erheben.
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (14 zu 3 Stimmen). Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Papageorgiou u. a. gegen Griechenland](#) vom 31. Oktober 2019 (Nr. 4762/18 und 6140/18)

Recht auf Bildung (Art. 2 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK); Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Regelung zur Dispensierung vom Religionsunterricht in der Schule

Der Fall betrifft den obligatorischen Religionsunterricht an griechischen Schulen. Unter Berufung auf die Artikel 9 EMRK und 2 des Zusatzprotokolls Nr. 1 rügten die Eltern, dass sie hätten erklären müssen, dass ihre Töchter keine orthodoxen Christinnen seien, um sie vom Religionsunterricht zu befreien. Der Schulleiter habe überdies die Wahrhaftigkeit ihrer Erklärungen überprüfen müssen und die Erklärungen seien im Schularchiv aufbewahrt worden.

Der Gerichtshof betonte, dass die Behörden nicht berechtigt sind, Menschen zur Offenlegung ihrer Glaubensvorstellungen zu zwingen. Gemäss der derzeit in Griechenland geltenden Regelung zur Dispensierung vom Religionsunterricht sind die Eltern jedoch verpflichtet, offiziell zu erklären, dass ihre Kinder keine orthodoxen Christen sind. Dies zwingt die Eltern unangemessenerweise zur Offenlegung von Informationen, aus denen geschlossen werden kann, dass sie und ihre Kinder einer bestimmten Religion angehören oder nicht. Darüber hinaus kann eine solche Regelung Eltern davon abhalten, eine Dispensierung zu beantragen, insbesondere wenn es sich wie bei den Beschwerdeführern um Personen handelt, die auf einer kleinen Insel leben, auf der sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung zur einer bestimmten Religion bekennt und wo das Risiko einer Stigmatisierung sehr gross ist. Verletzung von Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 1 und Artikel 9 EMRK (einstimmig).

Urteil Obote gegen Russland vom 19. November 2019 (Nr. 58954/09)

Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Flashmob

Der Fall betrifft die Strafverfolgung des Beschwerdeführers, der beschuldigt wurde, an einem Flashmob teilgenommen zu haben, der von den inländischen Gerichten als eine statische Demonstration eingestuft wurde, die vorgängig angemeldet werden muss.

Der Gerichtshof erachtete den Flashmob als «friedliche Versammlung» und befand, dass die von den nationalen Behörden zur Rechtfertigung der Auflösung des Flashmobs und der Verfolgung des Beschwerdeführers angegebenen Gründe nicht «stichhaltig und hinreichend» seien. Er betonte insbesondere, dass die Organisation einer Demonstration ohne vorherige Genehmigung nicht notwendigerweise einen Eingriff in die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäusserung rechtfertigt. Sieben Personen, die schweigend ein weisses Blatt Papier schwingen, können nicht als Bedrohung der öffentlichen Ordnung eingestuft werden. Verletzung von Artikel 11 EMRK (einstimmig).

Entscheid Petithory Lanzmann gegen Frankreich vom 12. November 2019 (Nr. 23038/19)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Zulässigkeitsvoraussetzungen (Art. 35 EMRK); Ablehnung des Gesuchs der Witwe des Beschwerdeführers, die Gameten ihres verstorbenen Sohnes auszuführen

Der Fall betrifft das Gesuch der Beschwerdeführerin, die Gameten ihres verstorbenen Sohnes in eine Einrichtung zu überführen, die fortpflanzungsmedizinische Verfahren oder Leihmutterchaften durchführen kann. Gemäss dem Gerichtshof ist das Recht einer Person, zu entscheiden, wie und wann sie Vater oder Mutter werden will, nicht übertragbar und garantiert Artikel 8 EMRK nicht das Recht, Grossvater bzw. Grussmutter zu werden. Beschwerde unzulässig.

Entscheid C. und E. gegen Frankreich vom 12. Dezember 2019 (Nr. 1462/18 und 17348/18)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 und 8 EMRK); Weigerung der Behörden, die Geburtsurkunden von Kindern, die mittels Leihmutterchaft im Ausland geboren wurden, in das Personenstandsregister umzuschreiben

Die Fälle betreffen die Kinder, die im Ausland mittels Leihmutterchaft aus den Gameten des Wunschvaters und den Eizellen einer Spenderin hervorgegangen sind. Die französischen Behörden weigerten sich, deren Geburtsurkunden im französischen Personenstandsregister nachzubeurkunden, solange die Wunschmutter als Mutter angegeben ist. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK beschwerten sich die Beschwerdeführer über eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der beschwerdeführenden Kinder. Unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK rügten die Beschwerdeführer ausserdem eine diskriminierende Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der beschwerdeführenden Kinder. Der Gerichtshof befand, dass die Weigerung der französischen Behörden nicht unverhältnismässig war, da das innerstaatliche Recht die Möglichkeit bot, das Kindesverhältnis zwischen den beschwerdeführenden Kindern und ihrer Wunschmutter durch die Adoption des Kindes des Ehegatten anzuerkennen. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die durchschnittliche Zeit bis zur Erlangung einer Verfügung bei einer Volladoption nur 4,1 Monate und bei einer einfachen Adoption 4,7 Monate beträgt. Beschwerden unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).